PRÜFUNGSORDNUNG DES DEUTSCHEN POINTERCLUB E.V

Prüfungsordnung
Des Deutschen Pointerclub e.V.

Inhaltsverzeichnis Seite

A. Allgemeiner Teil 3
1. Geltungsbereich 3
2. Veranstalter, Art der Prüfung und Allgemeine Bestimmung 3
3. Prüfungsleiter 4
4. Bewertung und Richter 5

B. Spezieller Teil – Prüfungsart 5
1. Internationales Derby 5
2. Field Trial 7
3. Große Suche 13
4. Gibier Tiré (Jagdsuche) 15
5. Jagdmeisterschaft St. Hubert 15
6. VGP / HZP (bei Bedarf) 15

C. Vergabekriterium CACIT 16

D. Ausbildungsordnung für Spezialleistungsrichter (SLR) 16

E. Einspruchsordnung 18

F. Arbeitstitel 19

A. ALLGEMEINER TEIL

1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten für alle vom Deutschen Pointerclub e.V. ausgeschriebenen Prüfungen. Alle bisherigen Prüfungsordnungen treten außer Kraft.

2. Veranstalter, Art der Prüfung und allgemeine Bestimmungen

Folgende Prüfungen werden vom Deutschen Pointerclub e.V. ausgeschrieben:

Internationales Derby
Internationales Field Trial
Internationale Große Suche
Gibier Tiré (Jagdsuche)
Jagdmeisterschaft St. Hubert
VGP & HZP bei Bedarf

1. Die Prüfungen werden vom Deutschen Pointerclub E.V. veranstaltet, eine Kooperation mit dem Pointerclub International, sowie mit anderen vom VHD oder der F.C.I. anerkannten Veranstaltern ist möglich. Der Verein kann Prüfungen sowohl nach dem Reglement der F.C.I., als auch nach den Ordnungen des JGHV durchführen. Der Prüfungsleiter muss sich mit den gesetzlichen Bestimmungen des Bundeslandes, in dem die Prüfung stattfindet, vertraut machen.

2. Mit dieser Prüfungsordnung erfolgt eine Angleichung an die internationalen Standards im Prüfungswesen für britische Vorstehhunde. Das Internationale Derby ist eine spezielle Anlagen-, Zucht und Selektionsprüfung für britische Vorstehhunde. Das Field Trial, die Große Suche und die Jagdsuche (Gibier Tiré) werden nach dem jeweils gültigen Reglement der F.C.I., die Jagdmeisterschaft St. Hubert nach dem gültigen Reglement der F.I.D.C. gerichtet.

3. Der Terminschutz einer Prüfung durch die F.C.I. zur Erlangung der Anwartschaft auf das Internationale Arbeitschampionat ist vom Veranstalter 8 Wochen vor dem Prüfungstermin beim VDH zu beantragen (VDH, Tel. 0231/56500-0, www.vdh.de). Auf CACIT-Prüfungen dürfen keinerlei Beschränkungen hinsichtlich Qualifikation oder Nationalität der teilnehmenden Hunde gemacht werden. Bei besonderen Anlässen kann der Club Beschränkungen vornehmen, es sind jedoch die Zulassungsbestimmungen der F.C.I.

   Zu beachten. Bei CACIT-Prüfungen muss der Obmann für das Prüfungswesen für ausländische Richter beim VDH eine Zustimmung des Heimatlandes des Richters einholen.

4. Zugelassen sind alle britischen Vorstehhunde, die in einem von der F.C.T. anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Eine Prüfung kann als Spezial Suche nur für Pointer ausgeschrieben werden. Die Prüfungen sollten in möglichst gut besetzten Federwildrevieren stattfinden.

5. An einem Prüfungstag kann ein Hund nur an einer Prüfung teilnehmen. Der Veranstalter ist berechtigt, die Meldezahl zu beschränken, wenn dies in der Ausschreibung angegeben wurde.

6. Bei Prüfungen nach den Ordnungen des JGHV muss der Führer eines Hundes den Besitz eines gültigen Jagdscheines nachweisen. Der Prüfungsleiter kann nach Rücksprache mit dem Obmann für das Prüfungswesen in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn sie aus züchterischen und jagdlichen Gründen notwendig sind.

7. Das Derby des DPC sollte höchstens dreimal geführt werden, Prüfungen nach den Ordnungen des JGHV entsprechend den aktuellen Bestimmungen des JGHV. Ausgenommen von diesen Reglungen sind Prüfungen nach dem Reglement der F.C.I.

8. Hinsichtlich der Meldung, des Meldegeldes, der Gruppeneinteilung, der Teilnahme von läufigen Hündinnen, etc. gelten die Bestimmungen der F.C.I: (siehe Internationale PO des Field Trials).

9. Führer und deren Hunde sind nicht über den veranstaltenden Verein versichert.

3. Prüfungsleiter

1. Dem Prüfungsleiter obliegt im Einvernehmen mit dem Obmann für das Prüfungswesen, mit den Revierinhaber und Leistungsrichtern, die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung unter Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung, des Tierschutzgesetztes und der Veterinärbestimmungen. Er stellt die erforderlichen Unterlagen (Richterbücher, Meldeformulare, etc.) zur Verfügung und lädt die Richter ein.

2. Der Prüfungsleiter ist gegenüber den Richtern und Teilnehmern, auch Gästen, weisungsbefugt. Dieses Weisungsrecht bezieht sich nicht auf die richterliche Bewertung. Er kann Führer von der Prüfung mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn sie mit Ausnahme ihres Prüfungsganges ihren Hund im Prüfungsrevier freilaufen lassen, den Prüfungsablauf stören oder sich ungebührlich gegenüber Richtern, Revierinhabern oder Mitführern verhalten.

3. Er überprüft die eingegangenen Meldungen und kontrolliert die Bezahlung des Meldegeldes. Er hat einen Katalog der an der Prüfung teilnehmenden Hunde zu erstellen. Ferner ist er verpflichtet, über die gezeigten Leistungen Zeugnisse auszustellen und diese am Ende der Prüfung dem Hundeführer auszuhändigen.

4. Er hat vor jeder Prüfung eine Richterbesprechung abzuhalten, an der auch die Richterwärter teilnehmen müssen.

5. Er ist verpflichtet, dass bei CAC-Prüfungen die CAC-Karten, bei CACIT-Prüfungen die VDH-Formulare und -karten korrekt und vollständig angefertigt und innerhalb von zwei Wochen die VDH-Formulare an den Obmann für das Prüfungswesen weitergeleitet werden.

6. Er nimmt die Einsprüche entgegen (Schutzgebühr) und leitet sie dem Obmann für das Prüfungswesen weiter. Bei Einsprüchen kommt die Einspruchsordnung zur Anwendung.

4. Bewertung und Richter

1. Hinsichtlich der Bewertung und den Anforderungen an die Richter gelten die Bestimmungen der F.C.I. (siehe Internationale PO des Field Trials). Bei Prüfungen nach den Ordnungen des JGHV gelten die Bestimmungen des JGHV.

2. Das Internationale Derby muss von mindestens zwei Richtern gerichtet werden. Der Obmann muss, die die Mitrichter sollten Spezialleistungsrichter für britische Vorstehhunde sein. Der Richter darf keinen in seinem Besitz befindlichen Hund oder von ihm ausgebildeten Hund richten.

3. In Ausnahmefällen darf der Prüfungsleiter bei einem nicht vorauszusehenden Ausfall eines Richters einen erfahrenen Jäger, der auch Hundeführer sein muss, als Notrichter einsetzten.

4. Der Richterobmann muss innerhalb von zwei Wochen einen Richterbericht dem Obmann für das Prüfungswesen in zweifacher Ausfertigung zusenden. Am Ende der Prüfung ist das ausgefüllte Ergebnisformular des DPC an den Prüfungsleiter zu übergeben. Richteranwärterberichte sind von ihm zu bewerten und zu kommentieren. Der Obmann für das Prüfungswesen leitet innerhalb von vier Wochen die Berichte an die Schriftleitung der Clubnachrichten weiter.

5. Bei Derby wird die Schussfestigkeit durch die Richter geprüft. Die Feststellung der Schussfertigkeit und -ruhe kann entsprechend dem internationalen Standard auf CACIT-Prüfungen und beim Internationalen Derby mit einer Pistole von min. Kai. 8mm erfolgen. Beim Gibier Tiré (Jagdsuche) wird ausschließlich! Mit der Flinte geschossen.

B. SPEZIELLER TEIL – PRÜFUNGSARTEN

1. Internationales Derby

1. Zugelassen sind Hunde der englischen Vorstehhunderassen bis zu einem Alter von 36 Monaten. Die Hunde laufen paarweise. Pro Gruppe dürfen maximal 8 Paare geprüft werden. Idealerweise sollte jedem Paar ein neues Suchgelände zur Verfügung stehen. Bei gleicher Leistung zweier Hunde ist der jüngere Vorzuziehen.

2. Das Derby ist eine Zucht- und Anlagenprüfung, das Hauptaugenmerk liegt auf den natürlichen Anlagen des Junghundes. Die rassenspezifischen Merkmale der einzelnen britischen Vorstehhunderassen sind zu berücksichtigen. Es soll Rückschlüsse auf den Zuchtwert der Elterntiere ermöglichen. Fehler, die aus einer noch nicht abgeschlossenen Dressur resultieren (Hasenhetze, Nachprellen am Federwild, Abbrechen des Sekundierens) werden nicht negativ beurteilt. Voraussetzung ist jedoch, dass der Hund sich nicht der Prüfung entzieht.

3. Prüfungsfächer

1. **Nase:** Der Zuchtwert eines Hundes beruht in erster Linie auf der Güte seiner Nase. Sie zeigt sich, wenn der Hund häufig und auf weite Entfernungen Wild findet. Der Hund soll aber auch, wenn er einmal in den Witterungsstrom eines Wildes gelangt, es sicher aus- und festmachen. Eine waagerechte, oberhalb der Rückenlinie angesetzte Kopfhaltung ist Merkmal einer guten Nasenführung und lässt oft auch Rückschlüsse auf die Güte der Nase zu. Idealeres sucht und arbeitet der Hund Witterungen mit hoher Nase.

2. **Stil der Suche:** Die Suche hat rassentypisch zu erfolgen. Sie soll kraftvoll, schnell, weit mit Drang nach vorne und mit Risiko sein. Die Schleife sollte die natürliche Anlage zu einer Quersuche in den Wind zeigen, sich aber auch in der Tiefe öffnen. Die Suche soll jagdlich intelligent, selbstständig und ausdauernd sein, insbesondere sollten Revierteile, die natürliches Wild vermuten lassen, kontrolliert werden. Der Kontakt zum Führer soll nicht verloren gehen. Man sollte jederzeit das Gefühl haben, dass der Hund sucht, um Wild zu finden, jedoch das Risiko der Hund zu einer schnellen und weiten Suche zu scheuen.

3. **Vorstehen und Nachziehen:** Das Vorstehen muss fest, eindrucksvoll, rassentypisch, beim Pointer aufrecht, mit hoher Nase und unbeweglicher Rute sein. Ein Vorstehen mit beweglicher Rute wird nicht gewertet. Vorliegende Pointer sind ein Zeichen mangelnder Veranlagung oder falscher Dressur und können kein Vorzüglich erhalten. Der Hund muss auf Befehl vor oder neben seinem Führer nachziehen, er darf nach dem Aufstehen des Wildes angeleint werden. Vorstehpunkte an Rebhühnern sind qualitativ höher zu beurteilen als an Fasanen. Das Nichtvorstehen vor Haarwild darf ebenso wenig wie das Nachprellen bei Wild als Fehler gewertet werden. Für das Bestehen des Derby ist ein Punkt an Federwild, am besten Rebhühnern, Voraussetzung. Beim Abstreichen des Federwildes ist ein Schuss mit einer Pistole von mind. Kai. 8 mm abzugeben.

4. **Stil der Rasse:** Der Galopp soll kraftvoll, raumgreifend, beim Pointer im Quadrat sein. Der Kopf des Hundes und die damit verbundene Nasenführung sollte sich stets oberhalb der verlängerunten Rückenlinie befinden. Eine den Bewuchs- und Geländeverhältnissen angepasste Kopfhaltung wird akzeptiert, sie darf jedoch niemals mit der Nase auf den Boden zeigen. Die Rute sollte unbeweglich getragen werden.

5. **Sekundieren:** Beim eindrucksvollen Vorstehen des Partner in rassentypischer Art muss die Anlage zum Sekundieren deutlich erkennbar sein. Idealerweise sollte es sein Spiegelbild des eigenen Vorstehgens sein und spontan erfolgen. Das Abbrechen des Sekundierens ist kein Fehler.

6. **Führigkeit und Gehorsam:** Als Führigkeit bezeichnet man das Bestreben des Hundes, mit seinem Führer Verbindungen zu halten. Gehorsam wird nur insoweit verlangt, als dass der nicht gerade durch Wildwitterung oder Wild in Anspruch genommene Junghunde auf Pfiff oder Ruf seines Führers herankommt und sich anleinen lässt.

7. **Prüfung der Schussfestigkeit:** Auf Wunsch des Führers kann sie am Ende der Prüfung erfolgen. Zur Prüfung der Schussfestigkeit sind während der Suche in der Nähe des Hundes (30 bis 50 Meter) mindestens 2 Schrotschüsse, mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden, abzugeben. Lässt sich dabei das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Probe frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen. Schussempfindlichkeit ist das Erschrecken vor dem Knall des Schusses. Dieses Erschrecken kann sich in verschiedenen Graden äußern. Ist nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar, ohne dass sich der Hund in der Weiterarbeit stören lässt, so spricht man von „leichter Schussempfindlichkeit“. Such er bei seinem Führer unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz, nimmt aber innerhalb einer Minute die Arbeit wieder auf, spricht man von „(einfacher) Schussempfindlichkeit“. Übersteigt die Dauer der Arbeitsverweigerung und des Beeindrucktseins diese Minute, so spricht man von „starker Schussempfindlichkeit“. Die Grenze für diese „starke Schussempfindlichkeit“ sind eine und 5 Minuten, so wird der Hund einem schussscheuen gleichgesetzt. „Schussscheue“ ist gegeben, wenn der Hund anstellt des Schutzsuchens bei seinem Führer ausreißt und sich damit der Einwirkung des Führers entzieht.

8. **Nicht platziert werden können Hunde,**
    - die insgesamt eine geringere Bewertung als gut erhalten.
    - die mehrfach Federwild herausstoßen, von dem sie Kenntnis haben.
    - die mehrfach Federwild überlaufen.
    - die stark schussempfindlich, schuss-, hand- oder wildscheu sind.
    - die blinken oder blenden.
    - die dreimal in verschiedene Richtungen fest ohne Resultate vorstehen.
    - die nicht nachziehen.
    - die nicht in der Note der Suche sind.
    - die waidlaut sind.
    - ihren Partner behindern (Nachlaufen, Aggressivität).
    - die trotz Gelegenheit nicht sekundieren.

2. **Internationale Prüfungsordnung des Field Trials Für britische Vorstehhunde**
   (Einzel- und Paarsuchen)
   1. An den Prüfungen dürfen nur reinrassige Hunde teilnehmen, die in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern eingetragen oder eintragbar sind.

2. Die Teilnahme an den Prüfungen mit CACIT ist für die unter 1 erwähnten Hunde gestattet. Die Teilnahme an den erwähnten Prüfungen kann jedoch begrenzt werden und war auf der Grundlage erworbener Vorbedingungen (z.B. Exzellentsuche) oder indem eine Prüfung nach Geschlechtern getrennt veranstaltet wird; oder wenn das Gelände zu klein ist, durch eine Verringerung der Zahl der Teilnehmer, die jedoch 15 Hunde oder 15 Paare nicht überschreiten darf, wobei die letztere in der Reihenfolge des Eingangs der Meldung anzunehmen sind und unter der Voraussetzung, dass
    a) die Begrenzung der Teilnehmerzahl bei der Ausschreibung der Prüfung angekündigt war.
    b) Eine Begrenzung der Teilnehmer der jährlich CACIT ausgeschriebenen Prüfung das Verhältnis 1 : 3 nicht überschreitet.

    Eine Begrenzung teilnehmender Mannschaften am Europapokal, den Weltmeisterschaften und bei Eurochampionaten ist ebenfalls gestattet.

3. Diese Vorschriften sind in Bezug auf nachfolgende Punkte streng zu handhaben:
    a) ist die Prüfung in mehrere Gruppen unterteilt, dann erfolgt die Verteilung der Hunde auf die verschiedenen Gruppen durch die Oranisations(Prüfungs)leitung wobei ein Hundeführer nur in zwei verschiedenen Gruppen antreten darf.
    b) läufige Hündinnen dürfen erst am Ende der Gänge und nur miteinander geführt werden; und war unter der Bedingung, dass die Organisations(Prüfungs)leitung am Vormittag entsprechend davon unterrichtet worden ist.
    c) nach Meldeschluss soll keine weitere Anmeldung entgegengenommen werden-
    d) die Meldegebühr wird nur zurückerstattet, wenn diese Rückerstattung 5 Tage vor der Prüfung beantragt wurde, bei läufigen Hündinnen, verletzten oder kranken Hunden deren Teilnahme am Vormittag der Prüfung unter Vorlage eines tierärztlichen Attestes gemeldet wurde. Ebenso in Fällen von höherer Gewalt.

4. Nicht zugelassen sind bösartige Hunde oder Hunde mit einer ansteckenden Krankheit; Hunde von ausgeschlossenen Personen oder die Vereinen oder Clubs angehören, die nicht Mitglieder der F.C.I. oder von der F.C.I. anerkannt sind.

5. Die Hunde müssen beim Aufruf am Treffpunkt anwesend sein. Die Hunde müssen anschließend ständig zur Verfügung der Richter gehalten werden. Ist dies nicht der Fall, können sie ausgeschlossen werden.

6. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Prüfungen im Falle höherer Gewalt abzusagen, wird dann die Meldegebühr ganz oder teilweise zurückerstatten.

7. Die offizielle Anerkennung der Auszeichnung (Titel) durch die F.C.I. kann nur erfolgen, wenn an der Prüfung mindestens sechs Hunde teilgenommen haben.

8. Die Gruppeneinteilung der Hunde erfolgt durch den Organisationsleiter (Prüfungsleiter) während das Zusammenstellen der Paare und die Reihenfolge der Gänge durch Auslosen bestimmt werden. Wenn beim Paargang die Zahl der Hund ungerade ist, bestimmen die Richter einen Hund, der mit dem zuletzt ausgelosten Hund laufen wird. Das gleiche gilt für alle Hunde, deren zugeloster Partner ausfällt. Ab 13 Hunden bei der Einzelsuche oder 13 Paaren darf die Organisationsleitung den Wettbewerb in 2 Gruppen unterteilen. Auf keinen Fall soll eine Gruppe mehr als 15 Hunde oder 15 Paare umfassen, da jeder Wettbewerb zwingend vorgeschrieben, an einem einzelnen Tag beendet werden muss, ausgenommen im Falle höherer Gewalt.

9. Jeder Paarsuche ist von mindestens 2 qualifizieren Richtern zu beurteilen, von denen einer von der F.C.I. anerkannt sein muss und jede Einzelsuche von einem qualifizierten und von der F.C.I. anerkannten Richter. Beim Paarlauf muss die Jury so im Gelände verteilt sein, dass sie die Hunde ständig überwachen kann. Jeder Flügelrichter, der einen Ausscheidungsfehler festgestellt hat, muss den Präsidenten (Richterobmann) unverzüglich davon unterrichten, worauf dieser über den Abbruch des Ganges entscheidet. Am Ende des Ganges eines jeden Paares versammeln sich die Richter beim Präsidenten (Obmann) und jeder gibt die Pluspunkte und die Fehler an, die er bei den eben gelaufenen Hunden gesehen hat.

10. Was die Ausführungsordnungen betrifft, gelten die jeweils derzeitigen Bestimmungen des Veranstalterlandes, sofern die nicht gegen die Bestimmungen der F.C.I. verstoßen.

11. Weder der Hund, noch der Hundeführer darf während der Vorführung ein Zwangs- oder Dressurgerät tragen.

12. Der Hundeführer hat sich unter allen Umständen an die Anweisungen der Richter zu halten; er darf seine Stimme und die Pfeife sehr diskret und unter der Bedingung benutzen, dass seinem Mitbewerber dadurch kein Nachteil entsteht. Beim Paargang müssen die Hundeführer dicht nebeneinander gehen. Nach abgeschlossenem Vorstehen muss der Hundeführer den Hund anleinen und sich zum Richterobmann begeben.

13. Zu Beginn eines jeden Ganges wird eine Freiminute gewährt, in der positive Leistungen zählen. Fehler führen nicht zum Ausscheiden, das Richtergremium darf sie dennoch bei der Betonung berücksichtigen. Eine

innerhalb der Freiminute nicht genutzte oder verpatzte Gelegenheit berechtigt nicht automatisch zu einem zweiten Gang. Bei einem Wechsel des Geländes, bei dem der Hund angeleint wird, wird die Zeit bis zum erneuten Schnallen ausgesetzt. Beim erneuten Schnallen, sowie im Falle eines Wiederaufrufes zählen das Herausstoßen und das Überlaufen von Wild bei der ersten Schleife im Wind, nach links und rechts, nicht als Fehler.

14. Der erste Gang sollte möglichst in gutem Wind gelaufen werden und sollte mindestens 15 Minuten dauern, es sei denn, der Hund begeht einen Ausscheidungsfehler oder befindet sich nicht in der Note der Prüfung. Wird ein Hund eines Paares vor dem Ende des Durchganges ausgeschlossen, dann beendet der Mitbewerber seine Zeit, möglichst nach dem ersten Durchgang aller Paare und vor dem Wiederaufruf anderer.

15. Die Richter dürfen die Hunde so oft und für so lange wieder aufrufen, wie sie es für notwendig befinden, oder aber auch in einem Gang fertig benoten. Die Dauer der Wiederaufrufe bleibt vollständig den Richtern überlassen.

16. Sobald der Gang abgeblasen ist, werden kein weiterer Punkt und kein Fehler gezählt, ausgenommen dann, wenn der Hund sich nicht in der Hand des Führers befindet und von diesem unverzüglich angeleint werden kann, was einen Fehler darstellt und gegebenenfalls nur zum Erteilen eines C.Q.N. führt, falls es sich um eine, exzellente Arbeit handelt.

17. Die Richter haben sich darum zu bemühen, allen Hunden die gleichen Arbeitsbedingungen zu geben. Sie haben dabei die Intelligenz der unter schwierigen Bedingungen ausgeführten Arbeit zu berücksichtigen und im Zweifelsfall die jeweilige Situation zum Vorteil des Hundes auszulegen.

18. Ein Schuss muss beim Auffliegen des Wildes abgegeben werden. Bei mehreren Punkten muss mindestens bei einem geschossen werden.

19. Kein Hund kann in die Wertung kommen, die nicht mindestens einen Punkt an Federwild bzw. an den Wildarten, die im Programm verzeichnet sind, gemacht hat.
    a) Bei der Frühjahrsprüfung zählen nur die Punkte auf der Federwild (Rebhühner und gegebenenfalls Fasane) oder auf vom Veranstalter vorher in der Ausschreibung aufgeführtes Federwild.
    b) Bei praktischen Herbstprüfungen, die vorgeschriebener Weise während der Jagdzeit stattfinden muss, wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften des Veranstaltungslandes vorgesehen sind, zählt jeder Punkt auf im Programm angegebenes Wild, wobei, wohlverstanden, nur ein Punkt auf Federwild die Note vorzüglich ermöglicht.

       Ein Punkt beginnt mit dem Anziehen einer Witterung (aufziehen), gefolgt vom Vorstehen, einem möglichen Nachziehen, der Unbeweglichkeit beim Abgang des Wildes und des ruhigen

Verhaltens beim Schuss (bei der praktischen Jagd gefolgt von Apportieren). Er endet erst, wenn der Führer den Hund wieder angeleint hat. Ein Punkt auf Federwild kann nicht gegeben werden, wenn das Wild nicht auffliegt. Der Hund muss entschlossen und mühelos vor seinem Führer nur auf dessen Befehl und unter Aufrechterhaltung des Witterungskontaktes mit dem Wild nachziehen. Die Richter haben einen Hund, der nur schwer nachzieht oder dem vom Führer geholfen werden muss, streng zu beurteilen. Langes Nachziehen wird unter der Bedingung gestattet, dass es energisch, ausdrucksvoll und erfolgreich abgeschossen wird. Das Verweigern des Nachziehens gilt als Ausscheidungsgrund. Das Nachziehen darf nicht mit dem Aufziehen und Aufrücken beim Festmachen der Witterung **und** des Wildes verwechselt werden.

20. Das C.Q.N. darf nur an Hunde mit große, natürlichen Anlagen verliehen werden, die im Laufe eines ausgezeichneten Ganges von mindestens 10 Minuten zwar ein Vorstehen an Federwild erbracht haben, oder die bei einem praktischen Jagdwettbewerb das Apportieren eines von ihm vorgestandenen, dann erlegten Wildes verweigert haben. Dies gilt auch für das Verweigern des Kaltapportierens im Rahmen einer Prüfung.

21. Die Richter dürfen bei ihrer Benotung nicht allein die Anzahl der Punkte zugrunde legen. Sie müssen vor allem auf die Qualität des bzw. der Punkte achten. Sie haben insbesondere das Gangwerk und den Stil der jeweiligen Rasse, den Jagdverstand und die Zweckmäßigkeit der Suche, die feine Nase und die Art der Kenntnisnahme des Wildes, die Initiative und die Intelligenz beim Finden, die Entschlossenheit beim Anziehen und dann beim Nachziehen, den Gehorsam und die Dressur zu berücksichtigen. Die Suche wird entsprechend den Möglichkeiten der Rasse, Art der Prüfung, der Dichte des Bewuchses und der Art des Geländes bewertet. Der Hund hat das ihm zugewiesene Gelände mit Jagdverstand und Methode abzusuchen. Er hat sich immer in der Hand des Führers zu befinden, wobei er trotzdem eine möglichst große Eigeninitiative entwickeln muss.

    Das der Rasse eigene Gangwerk muss energisch und ausdauernd sein. Der Hund darf beim Gang nicht nachlassen. Das Richtergremium hat bei der Bewertung einer Arbeit im Zweifelsfall zum Vorteil des Hundes zu entscheiden. Am Ende des Ganges eines jeden Hundes trifft das Richtergremium die Beurteilung und vergibt eine Benotung gemäß der folgenden Skala:

Punkte	Preisklasse
0 – 5	Ungenügend
6 – 10	Gut
11 – 15	Sehr Gut
16 – 20	Vorzüglich

22. Damit einem Hund das CACIT verliehen werden kann, muss er eine einwandfreie und erstklassige Leistung erbracht haben (CAC). Werden mehrere CAC in den verschiedenen Gruppen des gleichen Wettbewerbs verliehen, ist am Ende des Tages eine Stichsuche zu Verleihung des CACIT zu veranstalten. Bei der Stichsuche werden ausschließlich die Suche und der rassentypische Stil bewertet. Es zählt nur ausschließlich Fehler. Um platziert zu werden, darf der Hund keinen ausschließlichen Fehler begangen haben. Um die Beurteilung vorzüglich zu erhalten, ist die absolute Bewegungslosigkeit beim Auffliegen des Wildes vorgeschrieben. Der Hund, der im Programm ausgeschriebenes Wild ohne besondere Begründung überläuft oder wirft, kann bestenfalls ein „Sehr Gut“ erhalten.

23. Als Ausscheidungsfehler gelten, wenn ein Hund:

    - sich in der Prüfung als ungenügend zeigt (in Bezug auf Gangwerk, Suche oder Dressur), oder nicht innerhalb der ersten Minuten frei geht, sich vom Führer löst.
    - unzureichend sucht, aus der Hand geht oder zu weit sucht (ohne Verbindung zum Führer).
    - beharrlich bellt.
    - beim Paargang seinen Mitbewerber behindert (z.B. Nachlaufen, mehrmaliges Vorstehen ohne Resultat, aggressives Verhalten, usw.).
    - beim Paargang den vorstehenden Partner nicht spontan sekundiert. Bei der praktischen (Herbst-)Jagdprüfung wird eine diskrete Hilfe beim Sekundieren geduldet.
    - Wild wissentlich wirft.
    - zweimal im Programm ausgeschriebenes Wild überläuft oder wirft.
    - dreimal fest in verschiedene Richtungen vorsteht, ohne Wild zu zeigen.
    - während des Ganges oder nach einem Vorstehen Haar- oder Federwild hetzt und beim Pfiff nicht sofort hält.
    - Schussempfindlichkeit zeigt.

    Außerdem bei Herbstprüfung

    - Geschossenes Wild nicht findet, dessen Vorhandensein im Gelände von der Jury aber festgestellt worden ist.
    - stark knautscht.
    - warmes oder kaltes Wild nicht apportiert.

24. Die Entscheidung der Jury wird mit der Stimmenmehrheit der Richter getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten (Richterobmann). Die Entscheidungen der Richter sind endgültig.

25. Am Ende der Prüfung hat der Präsident (Richterobmann) der Jury die Ergebnisse bekannt zu geben und zu kommentieren. Der Richterobmann hat vor der Abreise seiner Mitrichter dem Veranstalter die Platzierungen mitzuteilen und schriftlich auszuhändigen.

26. Diese Mindestanforderungen sind von der F.C.L. vorgeschrieben. Sie sind bindend für jedes der F.C.L. angeschlossenes Land. Einzelstaatliche Prüfungsordnungen dürfen nur strengere Maßstäbe ansetzen.

Kommission für britische Vorstehhunde in Nivelles, 29.03.1996

3. Internationale Prüfungsordnung für die Große Suche von britischen Vorstehhunden

Die Prüfungen der Großen Suche haben, zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen der Internationalen Field Trial Prüfungsordnung für britische Vorstehhunde folgende spezielle Vorschriften.

1. Die Große Suche dient dem Zweck, Elitehunde herauszustellen, welche außergewöhnliche Leistungen der Nase, Gangwerk, Ausdauer, Führigkeit (Dressierbarkeit), Jagdverstand und besonders Stil der Rasse erbringen. Sie sollen für die Zucht besonders wertvoll sein und für guten Nachwuchs für Field Trials und die Jagd sorgen.

2. Das Besondere an dieser Prüfung ist: der Paarlauf, die Schnelligkeit, die Weite der Suche, das Sekundieren und die besondere Beachtung der rassentypischen Merkmale der jeweiligen Rasse.

3. Die Prüfung findet nur auf Rebhühner statt.

4. Das der Rasse eigene Gangwerk muss rasch, energisch und ausdauernd sein, wobei der Hund nicht an Schnelligkeit verlieren darf.

5. Die Suche hat weiträumig und regelmäßig zu sein. Der Hund muss das den Hundeführern zugeteilte Gelände mit Intelligenz und Methoden absuchen, wobei er sich bemühen muss, keine Rebhühner zu überlaufen; er muss jederzeit in der Hand seines Führers blieben, dabei aber größtmögliche Eigeninitiative und Selbstständigkeit entwickeln.

6. Um Anspruch auf die Benotung „Vorzüglich“ erheben zu können, muss der Hund auf Befehl seines Führers selbstständig und ohne Hilfe nachziehen.

7. Der Hund muss am Haarwild Gehorsam zeigen oder noch besser, es einfach außer Acht lassen. Das Überlaufen von oder das Auflaufen auf Federwild ist kein Ausscheidungsgrund, sofern es sich nicht um Rebhühner handelt. Dagegen führt absichtliches Herausstoßen (wissentlich) von Federwild zum Ausscheiden.

8. Sekundieren wird unbedingt verlangt; es hat spontan ohne Hilfe durch Handzeichen, Stimme oder Pfeife zu erfolgen. Ist es jedoch deutlich angezeigt, darf es mit einer Geste unterstützt werden. Besonders positiv ist zu werten, wenn der Führer des sekundierenden Hundes diesen erst anleint, wenn das Vorstehen seines Partners beendet ist. Das Verweigern führt zum Ausscheiden, sofern das Verweigern nicht durch außergewöhnliche Gründe erfolgt. Falls im gesamten Gang eines Hundes sich keine Gelegenheit zum Sekundieren ergibt, gilt dies als angenommen.

9. Die Richter müssen berücksichtigen, dass der Hund, der das Gelände selbstständig mit Jagdverstand und Passion absucht, wertvoller ist, als der Hund, der übervorsichtig und/oder von seinem Führer zurückgehalten wird. Für die Richter gilt es den hervorragenden Hund herauszufinden.

10. Bei der Vergabe der Benotung haben die Richter folgende Punkte besonders zu beachten: die Regelmäßigkeit und Weite der Suche, die Feinheit der Nase, das Finden des Wildes, die Schnelligkeit, Gangwerk, Ausdauer, Kopfhaltung, die Sicherheit des Vorstehens, den Jagdverstand, die Initiative beim Finden des Wildes, die Art und Weise des Aufziehens, Vorstehens und Nachziehens, den Stil der Rasse und schließlich das Verhalten des Hundes bei aufstehendem Wild.

11. Jede Große Suche muss von 2 Richtern gerichtet werden, von denen mindestens 2 in Bezug auf die Große Suche qualifiziert und von der F.C.I. anerkannt sind. Der Präsident der Jury (Obmann) und seine beiden Mitrichter, welche rechts und links von ihm gehen, verteilen sich so im Gelände, dass auch im hügeligen Gelände die Hunde bestens beobachtet werden können. Jeder Flügelrichter, der einen Fehler, der zum ausscheiden führt, feststellt, hat den Präsidenten der Jury (Obmann) sofort davon zu unterrichten. Der Präsident (Obmann) entscheidet dann, ob der Gang abgebrochen wird. Am Ende des Parcours gehen die Richter von rechts und links zum Präsidenten der Jury und besprechen den Gang der beiden Hunde.

12. Internationaler Veranstaltungskalender: Länder, welche in Europa Prüfungen „Große Suche“ veranstalten, müssen diese in einen internationalen Kalender eintragen lassen, um einen möglichst harmonischen Ablauf der Frühjahrstermine zu erreichen. Dabei sollen Klima und Vegetationsunterschiede berücksichtigt werden und die Termine dementsprechend gelegt werden, um eine umfangreiche Teilnahme zu ermöglichen.

13. Das CACIT kann nur vergeben werden, wenn es 8 Wochen vor der Prüfung beantragt und die Gebühr mit dem Antrag bezahlt wurde.

Kommission für britische Vorstehhunde in Nivelles, 29.03.1996

4. Gibier Tiré (Jagdsuche)

1. Die Jagdsuche kann als Paarsuche und als Einzelsuche mit und ohne Wasserarbeit ausgeschrieben werden. Es wird mit der Flinte geschossen.

2. Die Feldarbeit wird nach der Internationalen Prüfungsordnung des Field Trials für britische Vorstehhunde bewertet (siehe dort).

3. Zusätzlich zur Feldarbeit werden folgende Fächer geprüft:
   a) Das Apportieren von vor dem vorstehenden Hund erlegten Federwild. Im Einvernehmen mit dem Revierinhaber erlegt der Führer oder ein mitgehender Schütze das Wild. Kann kein Wild vor dem vorstehenden Hund erlegt werden, wird nach dem Gang die Ersatzarbeit durchgeführt.

   b) Das Apportieren einer toten Ente aus tiefem Wasser unter Schussabgabe (optional).

4. Ersatzarbeit: Es wird vor dem unangeleint, neben seinem Führer sitzenden Hund ein Stück Federwild (Rebhuhn, Fasan) unter Schrotschussabgabe in die Deckung geworfen. Der Hund muss nach dem Schuss korrekt apportieren und selbstständig das Wild seinem Führer bringen.

5. Das Apportieren der toten Ente aus tiefem Wasser: Eine tote Ente wird, sichtig für den Hund, weit ins offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Ein Hund, der nicht innerhalb ca. einer Minute nach dem ersten Ansetzen das Wasser angenommen hat, darf nicht weiter geprüft werden. Während der Hund auf die Ente zuschwimmt, wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente abgegeben. Der Hund muss die Ente selbstständig bringen.

6. Bringen: Der Hund, der nicht korrekt bringt, wird in der Note herabgesetzt. Beim Verweigern des Apportierens scheidet er aus.

5. Jagdmeisterschaft St. Hubert

Bei Bedarf kann eine Jagdmeisterschaft St. Hubert veranstaltet werden. Die Prüfung wird nach dem internationalen Reglement der Jagdmeisterschaft St. Hubert der **F.I.D.C** gerichtet.

6. HZP (Herbst Zucht Prüfung) & VGP (Verbands-Gebrauchsprüfung)

Bei Bedarf kann eine HZP und7oder VGP veranstaltet werden. Diese Prüfungen werden nach der Prüfungsordnung des JGHV gerichtet.

C. VERGABEKRITERIEN CACIT

CAC = Certificat d'aptitude au Championat national
CACIT = Certificat d'aptitude au Championat international de travail

1. Zu den Prüfungen, für die ein CACIT beim VDH rechtzeitig beantragt wurde und durch die F.C.I. bestätigt ist, sind alle reinrassigen Jagdgebrauchshunde zugelassen, die in einem von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch eingetragen oder eintragbar sind.

2. Die Teilnahme an den CACIT-Prüfungen ist offen für die unter 1. Genannten Hunden ohne folgende Beschränkungen hinsichtlich:

   - Nationalität
   - Qualifikation
   - Alter
   - Mehrfachstarten

   Folgende Ausnahmen werden genehmigt:
   - Internationale Mannschaftwettbewerbe
   - Exzellente-Prüfungen
   - Geschlechterbeschränkungen
   - Meldezahlungsbeschränkungen 15 Hunde bzw. 15 Paare

   Diese Ausnahmen dürfen für jedes Land das Verhältnis 1 zu 3 der jährlich bewilligten CACIT-Prüfungen nicht übersteigen.

3. Die Anerkennung der Auszeichnungen dürfen die F.C.I. wird nur bestätigt, wenn mindestens 6 Hunde die Prüfung absolvieren. Die Prüfung soll von 3 Richtern gerichtet werden. Die stichsuche (Barrage) muss von 3 Richtern gerichtet werden.

4. Die Qualifikation der Hunde für eine Anwartschaft auf ein CACIT kann in der Gesamtnote nur ein 1. Vorzüglich mit CAC sein.

D. AUSBILDUNGSORDNUNG FÜR SPEZIALLEISTUNGRICHTER

1. Voraussetzung für jeden Leistungsrichter ist eine gründliche fachliche Ausbildung in der Hundeführung und der Beurteilung der Leistung des Hundes. Seine Objektivität soll durch charakterliche Eigenschaften gesichert sein.

2. Die Ausbildung erfolgt nach der Ausbildungsordnung für das Verbandrichterwesen des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV), die beim Obmann für das Prüfungswesen bzw. beim ersten Vorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle des JGHV angefordert werden kann.

3. Zulassungskriterien: Zum Richteranwärter kann ernannt werden, wer
    - Mitglied im Deutschen Pointerclub e.V. ist,
    - einen selbst ausgebildeten britischen Vorstehhund auf mindestens einem Derby, einem Field Trial und einer Jagdsuche mit Erfolg geführt hat,
    - jagdpachtfähig ist,
    - Bezieher des Verbandorgans „Der Jagdgebrauchshund“ ist.

4. Mitglieder des DPC, die die oben genannten Kriterien erfüllen, können sich beim Obmann für das Prüfungswesen bzw. beim ersten Vorsitzenden um die Anwartschaft des Bewerbers wird dann an die Geschäftsstelle des JGHV weitergeleitet. Die Richteranwärterkarte wird nach Eintragung in die Richterliste durch die Geschäftsstelle des JGHV ausgestellt.

5. Ein Spezialleistungsrichteranwärter (SLR-Anwärter) muss unter mindestens drei verschiedenen Richterobleuten mindestens sechs Prüfungen nach der Prüfungsordnung des Deutschen Pointer Clubs e.V. mitrichten. Zwei Prüfungen davon müssen im Herbst (Jagdsuche) sein. Die letzte Anwartschaft ist zugleich das Prüfungsrichten. Der Richterobmann des Prüfungsrichtens wird vom Obmann für das Prüfungswesen festgelegt. Bei mindestens zwei Prüfungen muss er bei der Organisation der Prüfungen mitwirken. Findet während der Anwartschaft eine Richterschulung statt, ist die Teilnahme obligat. Der SLR-Anwärter muss im Besitz der Gültigen PO sein.

6. Dem SLR-Anwärter ist bei jeder Prüfung ein Richterbuch auszuhändigen. Dieses muss er bis zur Ernennung aufbewahren. Mit Hilfe der Notizen im Richterbuch hat er innerhalb von zwei Wochen einen Richterbericht zweifach anzufertigen und dem Richterobmann zuzuschicken. Dieser prüft den Bericht und gibt ihn mit seiner Stellungnahme an den Obmann für das Prüfungswesen weiter.

7. Sobald ein SLR-Anwärter die o.g. Voraussetzung erfüllt hat, kann er einen Antrag auf Ernennung zum SLR an den Obmann für das Prüfungswesen richten. Diesem Antrag ist der ausgefüllte SLR-Anwärter Ausweis beizulegen. Der Antrag muss spätestens vier Jahre nach Beginn der Ausbildung zum SLR gestellt werden. Der Obmann für das Prüfungswesen stellt den Antrag nach der gültigen Ordnung für das Verbandsrichterwesen des JGHV bei der Geschäftsställe des JGHV nach Prüfung der Unterlagen.

8. SLR-Anwärter, die bereits anerkannte Verbandsrichter für kontinentale Vorstehhunde sind, müssen unter zwei verschiedenen Richterobmännern mindestens 4 Prüfungen (Derby und Field Trial) nach der PO des DPC mitrichten. Ansonsten findet Absatz 5 Anwendung.

9. Spezialleistungsrichter, die auch Große Suche richten wollen, müssen einen schriftlichen Antrag beim Obmann für das Prüfungswesen stellen. Nach 6 Anwartschaften auf internationalen Großen Suchen erfolgt ein Prüfungsrichten unter Teilnahme des 1. Vorsitzenden und des Obmann für das Prüfungswesen. Bei fehlender Qualifikation kann der Antrag zurückgewiesen werden.

E. EINSPRUCHSORDNUNG

1. Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hund.

2. Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtum des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstände eines Einspruchs sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

3. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet:

    - Im Falle Abs. (2) Satz 1 eine halbe Stunde nach Kenntniserlangung von dem durch den Einspruch anzufechtenden Tatbestand,

    - Im Fall Abs. (2) Satz 2 eine halbe Stunde nach Schluss der Preis Verteilung.

4. Der Einspruch ist schriftlich in einfachster Form unter Benennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter oder einem anwesenden Vorstandsmitglied oder dem Richterobmann unter gleichzeitiger Entrichtung von 50 € Einspruchsgebühr einzulegen. Die Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Ansonsten verfallen die 50 € zugunsten der Clubkasse.

5. Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskammer, soweit nicht die betroffene Richtergruppe vor der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch macht. Die Einspruchskammer setzt sich auf einem Vorsitzenden und zwei Besitzern zusammen.

6. Der Einspruchshebende und der Prüfungsleiter benennen aus dem Kreis der Anwesenden je einen Besitzer. Diese beiden einigen sich auf einen Vorsitzenden. Kommt es zwischen den beiden Besitzern zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so wird dieser vom Prüfungsleiter bestimmt. Jedes Mitglied der Kammer muss Richter sein.

7. Die Besitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben, gleich dem Vorsitzenden, nach Anhörung der Parteien und Prüfung des Sachverhaltes in strenger Beachtung der Prüfungsordnung nach bestem Wissen und Gewissen in völliger Objektivität zu entscheiden.

8. Die Entscheidung kann im Falle nicht gütlicher Einigung lauten auf:

    - Zurückweisung des Einspruchs,
    - Berichtigung der Note bei Ermessensmissbrauch,
    - Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Die Durchführung hat der Prüfungsleiter zu veranlassen und zu überwachen. Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde.

9. Die Entscheidung der Einspruchskammer ist endgültig. Über die Verhandlung hat der Vorsitzende ein Protokoll zu fertigen, das neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung derselben enthalten muss. Dieses Protokoll ist mit den Prüfungsunterlagen an das Vorstandsmitglied für das Prüfungswesen einzureichen.

10. Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter nachträglich anzufechten, kann, ebenso wie jede die Unparteilichkeit der Richter angreifende unberechtigte Kritik, den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens im Deutschen Pointer Club e.V. auf Zeit oder für immer, nach sich ziehen.

F. ARBEITSTITEL

Internationaler Arbeitschampion der F.C.I. (IACH)

Den Titel „Internationaler Arbeitschampion“ kann ein Hund erlangen, wenn er zwei von der F.C.I. bestätigt Anwartschaften (CACIT) auf Prüfung unter der Schirmherrschaft der F.C.I. in zwei verschiedenen Nationen gewonnen hat. Ferner muss der Hund auf einer internationalen Ausstellung unter der Schirmherrschaft der F.C.I. in der offenen oder Gebrauchshundeklasse einen Formwert von mindestens „Sehr Gut“ erhalten haben. Der Titel wird auf Antrag vom VDH von der F.C.I. vergeben.

Große Suche Champion (GSCh)

Dieser Titel ist für jeden Trialer von herausragender Bedeutung. Hunde, die dreimal auf einer internationalen Großen Suche ein CAC erhalten haben, mindestens ein CAC unter der Organisation von Frankreich, Italien, Spanien, Belgien, beim Europapokal, bei der Exzellentsuche oder beim rassenspezifischen Championat erzielt haben, sowie einen Formwert von mindestens „Sehr Gut“ aufweisen, werden mit dem Titel „Große Suche Champion“ ausgezeichnet.

Deutscher Suchenchampion (DSCh)

Field Trail im Frühjahr ist für die Zuchtziele des Clubs von besonderer Bedeutung. Aus diesem Grund erhalten Pointer, welche eine Formwertnote von mindestens „Sehr Gut“ aufweisen und auf Field Trials des DPC dreimal ein CAC erhalten haben, mit dem Titel „Deutsche Suchenchampion“ ausgezeichnet.

Deutscher Prüfugschampion (DPCh)

Hunde, die auf Field Trials des DPC zweimal ein CAC auf einem Gibier Tire (Jagdsuche) ein CAC oder umgekehrt erhalten haben, sowie eine Formwertnote von mindestens „Sehr Gut“ aufweisen, werden mit dem Titel „Deutscher Prüfungschampion“ ausgezeichnet.

Champion für die Vererbung (ChR)

Rüden, von denen drei Nachkommen, welche von drei verschiedenen Hündinnen abstammen, jeweils ein CAC auf der Großen Suche erzielen, erhalten den Titel Champion der Vererbung. Gleiches gilt für Hündinnen.

Lahnau, den 13.12.2009